



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

POSTANSCHRIFT

Postfach 12 03 22
53045 Bonn

ZUGANG

Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

TEL +49 (0)228 - 99 535 - [REDACTED]

FAX +49 (0)228 - 99 535 - [REDACTED]

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]
GZ: Z 14 - 0 4010 - 0004/24

Bonn, 07.09.2015

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Herrn

Gustav Wall

ZENTRALE VERMITTLUNG: Tel +49 (0)228 99 535 - 0; Fax +49 (0)228 99 535 - 3500; E-Mail: Poststelle@bmz.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG: Stadtbahn-Linien 16, 63 und 66; Haltestelle Heussallee

Dienstort BERLIN: Stresemannstr. 94, Europahaus, 10963 Berlin

/var/www/fragdenstaat.de/storage/files/foi/33043/IFGWall.docx

Betreff: Auswirkungen des TTIP-Abkommens auf die Entstehung
Betreff: Auswirkungen des TTIP-Abkommens auf die Entstehung und Verstärkung von Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa

Bezug: Ihre IFG-Anfrage vom 05.09.2015

Sehr geehrter Herr Wall,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer IFG-Anfrage [#11270] vom 05.09.2015 über Frag den Staat zum Thema „Auswirkungen des TTIP-Abkommens auf die Entstehung und Verstärkung von Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa“. Ihre Anfrage wird derzeit noch geprüft. Ich bitte Sie daher noch um etwas Geduld.

Für das weitere Verfahren einige Hinweise:

Bei der Beantwortung einer IFG-Anfrage handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß §41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVgG) ist ein Verwaltungs-akt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekannt-gabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse der Internetseite fragdenstaat.de nicht sichergestellt. Wie auf Frag den Staat erläutert, können durch eine Antwort bzw. Veröffentlichung der erfolgten Antworten auf fragdenstaat.de u.a. keine Fristen in Gang gesetzt werden.

Ihre Postanschrift haben Sie bereits mitgeteilt. Falls Sie eine Bescheidung per E-Mail wünschen, teilen Sie mir bitte aus den oben genannten Gründen zusätzlich Ihre persönliche E-Mail-Adresse mit.

Für IFG-Anfragen können je nach Arbeitsaufwand Gebühren bis zur Höhe von 500,00 Euro sowie die Kosten für Auslagen erhoben werden. Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Die Gebühren werden daher nicht auf Grundlage der tatsächlichen



Seite 3 von 3

Kosten, sondern in Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bezüglich der IFGGebV festgelegten pauschalen Personalkostensätze erhoben.

Diese betragen:

60,00 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes

45,00 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes

30,00 Euro pro Stunde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren Dienstes.

Für den Fall, dass ich Gebühren zu erheben beabsichtige, werde ich Sie darüber vor der Bescheidung Ihrer Anfrage informieren. Ich werde Sie dann auch bitten, mich über eventuelle Gebührenbefreiungs- und -ermäßigungstatbestände gemäß §2 IFGGebV vor der Bescheidung zu unterrichten.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet [REDACTED]